

Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt, P 35 Abs 2; in diesem Falle steht also dem Kläger eine Rechtsvermutung zur Seite. Soweit der Beklagte ein Recht zu der störenden Handlung geltend macht, trifft ihn die Beweislast.

Köhler Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung 508 ff und 505 ff. — Österreichs Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes 155 f. — Darnitz Das deutsche Patentrecht 464 ff. — Hellwig Anspruch und Klagerecht 166 ff. — Ellsbacher Die Unterlassungsklagen, insbesondere 150 ff. — Lehmann Die Unterlassungsprobleme nach bürgerlichem Recht 113 ff. — Allfeld Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht 92 ff. — Kent Das Patentrecht 67 ff und die folgenden unter dem Stichwort „Patentrecht“ aufgeführten Kommentare.

Otto Krüger.

Ablationstheorie beim Diebstahl (s. d.), S 242, sieht das Delikt erst dann als vollendet an, wenn die gestohlene Sache entfernt (weggetragen) oder geborgen (Illationstheorie) ist.

Ablauf der Frist ist deren Vollendung, z. B. Ablauf der Versicherungsdauer.

Ablaufenlassen der Hunde in Jagdbezirken; Verbot für Hirtenhunde und Strafe für den Hirten: s. Hunde u. Schutz des Jagdrechts.

Stamm.

Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (s. d.).

Ablehnung eines Richters gemäß Z 42—48 kann durch Ablehnungsgesuch der Partei bei dem Gerichte, dem der Richter angehört, in zwei Fällen erfolgen: 1. wenn die gesetzlichen Ausschließungsgründe vorliegen, 2. wegen Besorgnis der Befangenheit, z. B. wegen Freundschaft, Feindschaft, entfernter Verwandtschaft, Verlobnis mit einer Partei, vorheriger Erteilung eines Rates in derselben Sache.

Die Glaubhaftmachung des Gesuches erfolgt durch alle Beweismittel (mit Ausnahme der Eideszuschreibung), namentlich auch durch das Zeugnis des abgelehnten Richters, der ohnedies dienstlich sich äußern muß. Eine eidesstattliche Versicherung zwecks Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen. — Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt durch Beschluß.

Für die Ablehnung von Gerichtsschreibern gilt das gleiche; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei dem er angestellt ist, Z 49.

Ein Richter (im Strafprozesse) kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, C 24.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. — Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Befugung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig, C 25. — Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden; der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden. Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern, C 26.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn es durch Ausschließen des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht, C 27. — Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt. Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden, C 28. — Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuches nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten, C 30.

Die Bestimmungen über Ablehnung finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung, C 31. Dagegen gilt für die Ablehnung von Geschworenen (s. d.) folgendes. Bei der Bildung der Geschworenenbank wird in öffentlicher Sitzung von dem Vorsitzenden das